

**KÜHLGUT**

**KG6**

**LAGERBUCH, FÜR KÜHLHÄUSER UND GEWERBLICHE ANLAGEN**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über sämtliche bei ihm eingelagerten Waren ein Lagerbuch oder eine Lagerkartei zu führen, aus der ersichtlich sein muß:

1. Angabe des Tages der Einlagerung.
2. Name des Versicherten.
3. Art und Menge der eingelagerten Waren.
4. Bezeichnung der in Anspruch genommenen Kühlräume.
5. Angabe des Tages der Auslagerung.